



EB Pomian

Antrag

Kontrollfunktion besser wahrnehmen

Der Haupt- und Vergabeausschuss möge beschließen:

Im Haupt- und Vergabeausschuss wird mindestens einmal pro Quartal mündlich und schriftlich informiert über:

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unterhalb des Vermögenswerts von 5.000€ liegen;
2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die unterhalb des Vermögenswertes von 5.000€ liegen
3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VgV, GWB, LHO) die im Wert (netto) unter 50.000€ liegen;
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. §45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert unter 5.000€ liegt;
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert unter 5.000€ liegt;
6. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert unter 500€ liegt;
7. Ernennungen, Einstellungen, Versetzungen in den Ruhestand und Entlassungen von Beamten und Angestellten, die entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau weder der Zustimmung des Gemeinderates noch des Haupt- und Vergabeausschusses bedurfte.

Begründung:

Vor allem in der aktuellen finanziellen Lage ist es geboten, dass der Gemeinderat seine Kontrollfunktion bzgl. Ausgaben stärker wahrnimmt. Der Haupt- und Vergabeausschuss wird als der zuständige Ausschuss angesehen, dem solche Informationen des verwaltungsinternen Controllings regelmäßig präsentiert werden können.